

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Einführung einer Videoüberwachung auf allen öffentlichen Plätzen begehrten, um die Sicherheit zu erhöhen und die Aufklärung von Straftaten zu erleichtern.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der keine weitere Person mitzeichnete, endete am 25. August 2021.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 21. September 2021 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 28. Juli 2021 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die offene Videoüberwachung öffentlicher Plätze ist nach Maßgabe des § 30 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) zulässig. Nach § 30 Abs. 3 POG darf etwa die Polizei offene Videoüberwachungsmaßnahmen an Orten durchführen, an denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hier Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden (sog. Kriminalitätsbrennpunkte). Liegen entsprechende Tatsachen nicht vor, ist eine Videoüberwachung nicht zulässig und kann aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht zugelassen werden.“*

*Grundsätzlich hat jeder Mensch das Recht, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne dass sein Verhalten ständig mit Kameras beobachtet und aufgezeichnet wird. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die mit der Videoüberwachung verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes darstellt. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur zulässig, wenn sie auf einer normenklaren gesetzlichen Grundlage beruhen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit bedürfen Grundrechtseingriffe begrenzender Eingriffsschwellen und dürfen nicht ins Blaue hinein zugelassen werden (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 11. März 2008, 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07, juris, Rn. 169).*

*Dies bedeutet, dass offene Videoüberwachungsmaßnahmen zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgungsvorsorge nur zulässig sein können, wenn eine auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhende konkretisierte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt. Die Petition zielt jedoch auf grundrechtseingreifende Überwachungsmaßnahmen „ins Blaue hinein“ ab, wenn sie sich für eine Videoüberwachung aller öffentlichen Plätze ausspricht, d. h. unabhängig davon, ob dort aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Rechtsgutsbeeinträchtigungen drohen oder nicht.*

*Aus den genannten Gründen kann der Petition daher auch durch eine Gesetzesänderung nicht abgeholfen werden."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.